

**Zeitschrift:** Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes  
**Herausgeber:** Schweizerischer Gewerkschaftsbund  
**Band:** 36 (1944)  
**Heft:** 2

**Artikel:** Kriegswirtschaftliche Massnahmen des Bundes im vierten Quartal 1943  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-353146>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Die verschiedenen Berufsgruppen, welche eine Berufsgemeinschaft besitzen, können auf streng paritätischer Grundlage eine allgemeine Gemeinschaft für diejenige Industrie bilden, zu der sie gehören (Baugewerbe, Uhrenindustrie usw.).

Diese Industriegemeinschaft befasst sich mit den Fragen, die die Gesamtheit der Berufsgemeinschaften interessieren, wobei letztere aber die Selbständigkeit behalten, deren sie zur Verfolgung ihrer besonderen Aufgaben bedürfen.

\*

In der Tagung der NHG. hat ein besorgter Unternehmervere-  
treter seine Kollegen gewarnt und gesagt, dass ihnen noch eine  
kurze Spanne Zeit gegeben sei, um innerhalb der Wirt-  
schaft selber eine Ordnung zu gestalten, ansonst eben andere  
Lösungen über sie hereinbrechen werden, d. h. « irgendeine Partei »  
auf gesetzlichem Wege das Nötige veranlassen werde. *Dies gilt  
nicht nur für die Betriebsgemeinschaft oder Berufsgemeinschaft,  
es gilt ganz allgemein!*

---

## Kriegswirtschaftliche Massnahmen des Bundes im vierten Quartal 1943.

Abkürzungen: BB = Bundesbeschluss  
BRB = Bundesratsbeschluss  
EVD = Eidg. Volkswirtschaftsdepartement  
EKEA = Eidg. Kriegs-Ernährungsamt  
KIAA = Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amt  
Verf. = Verfügung  
EG = Eidgenössische Gesetzsammlung

**1. Oktober.** Die Beamten, Angestellten und Arbeiter des Bundes und der Bundesbahnen erhalten für das Jahr 1943 eine einmalige zusätzliche Teuerungszulage. Sie zerfällt in eine Hauptzulage und einen zusätzlichen Kinderzuschuss. (BRB — EG Nr. 43.)

Das KIAA verfügt die Normalisierung des Kantholzes ab 1. November 1943. (EG Nr. 43.)

**4. Oktober.** Das EKEA verfügt Aenderungen in der Rationierung von Schokolade- und Zuckerwaren sowie Konditoreihilfsstoffen. Von der Rationierung werden ausgenommen: Apothekenpflichtige Hustenbonbons mit Arzneimittelzusatz, Hustentabletten und -pastillen in Kleinpackungen, ferner einige Konditoreihilfsstoffe. (EG Nr. 43.)

**8. Oktober.** Der Fürsorge für die Greise, Witwen und Waisen werden für das Jahr 1943 zusätzlich zugewiesen: a) eine Million Franken den Kantonen; b) 132,000 Franken der Schweizerischen Stiftung für das Alter; c) 40,000 Franken der Schweiz. Stiftung für die Jugend. (BRB — EG Nr. 44.)

**9. Oktober.** Berufsverbände, die eine Lohnausgleichskasse gemäss Art. 9 oder 11 der Lohnersatzordnung führen, können dieser die Geschäftsfüh-

rung der von ihnen errichteten Familienausgleichskassen gemäss näher beschriebenen Bedingungen übertragen. Dasselbe gilt für die Kantone. (Verf. des EVD — EG Nr. 45.)

Die Verf. des EVD vom 31. August 1942 betreffend die Errichtung einer Preisausgleichskasse für Zement wird abgeändert. (Verf. des EVD — EG Nr. 45.)

**14. Oktober.** Die Kantone sind gehalten, im Herbst 1943 und nötigenfalls im Frühjahr 1944 in ihren von Mäuseschäden gefährdeten Gebieten die zur Vertilgung der Feld- und Wühlmäuse zweckdienlichen Massnahmen zu ergreifen. (Verf. des EKEA — EG Nr. 44.)

**18. Oktober.** Das KIAA verfügt Vorschriften für die Verarbeitung von Geweben, Geflechten, Wirk- und Strickstoffen aus Wolle, Baumwolle, Leinen und Hanf, für die Herstellung von Garnen aus Wolle sowie für Herstellung, Veredlung, Abgabe und Bezug von Garnen, Zwirnen, Geweben, Geflechten, Wirk- und Strickstoffen. (EG Nr. 45.)

**20. Oktober.** Das EVD verfügt Ausführungsvorschriften betreffend die Ausdehnung des Ackerbaues. (EG Nr. 46.)

Kantone und Gemeinden sind befugt, bei der Festsetzung des Familieneinkommens in ihren Erlassen über Notstandsaktionen zugunsten der minderbemittelten Bevölkerung zu bestimmen, dass das Arbeits-einkommen erwachsener, erwerbstätiger Kinder, welche in gemeinsamem Haushalt mit ihren Eltern leben, nur teilweise angerechnet werden kann. (Verf. des Eidg. Kriegs-Fürsorge-Amtes — EG Nr. 46.)

**26. Oktober.** Der Bundeskanzler, die Mitglieder der Bundesgerichte, die Kommandanten der Heeres-einheiten und die Professoren der ETH erhalten für das Jahr 1943 die gleiche zusätzliche Teuerungszulage wie das Bundespersonal. (BRB — EG Nr. 46.)

Für Handstrickarbeit und andere damit im Zusammenhang stehende Verrichtungen, die von Arbeitgebern (inbegriffen Fergger) in Heimarbeit ausgegeben werden, ist ein Lohn zu entrichten, der einem Entgelt von mindestens 40 Rappen, auf die normale Stundenleistung berechnet, entspricht. (Verordnung über den Mindestlohn in der Handstrickerei-Heimarbeit — BRB — EG Nr. 46.)

**27. Oktober.** Das EKEA verfügt Grundsätze betreffend die Brotgetreidekontingentierung. (EG Nr. 47.)

Bei der Eidg. Preiskontrollstelle wird eine Preisausgleichskasse für Kohlengriess inländischer Herkunft errichtet. Die Kasse hat den Zweck, den Einstandspreis für Kohlengriess zu vereinheitlichen. (Verf. des EVD — EG Nr. 46.)

Bei der «Carbo» (Schweizerische Zentralstelle für Kohlenversorgung, Basel) wird eine Preisausgleichskasse zum Zwecke der Verbilligung fester Hausbrandbrennstoffe ausländischer Herkunft errichtet. (Verf. des EVD — EG Nr. 46.)

Bei der Sektion für Ein- und Ausfuhr der Handelsabteilung wird eine Preisausgleichskasse für Gemüse errichtet. Die Kasse hat den Zweck, die Abgabepreise für eingeführte und im Inland produzierte Gemüse zu vereinheitlichen, zu stabilisieren und zu verbilligen. (Verf. des EVD — EG Nr. 46.)

**28. Oktober.** Bei der Schweizerischen Genossenschaft für die Saatkartoffelversorgung wird eine Preisausgleichskasse für Saatkartoffeln errichtet. Die Kasse hat den Zweck, eine möglichst langfristige Stabilisierung der Preise sowie die Schaffung angemessen abgestufter Abgabepreise für Saatkartoffeln zu ermöglichen. (Verf. des EVD — EG Nr. 46.)

**29. Oktober.** Durch neuen BRB werden die Massnahmen zum Schutze der Pächter abgeändert und ergänzt. (EG Nr. 47.)

Das EVD wird durch BRB ermächtigt, der Schweizerischen Winterhilfe einen einmaligen Bundesbeitrag in der Höhe von 500,000 Franken für die Notstandsaktion 1943/44 zu gewähren. (EG Nr. 47.)

**30. Oktober.** Das EVD verfügt eine Erweiterung der Einfuhrbewilligungspflicht für Eisenprodukte. (EG Nr. 47.)

**2. November.** Die Alkoholverwaltung wird ermächtigt, Massnahmen für die Umstellung des Obstbaues auf Tafelobst und vollwertiges Mostobst und zur Sicherung eines normalen Ersatzes der abgehenden Obstbäume zu treffen. (BRB — EG Nr. 47.)

**3. November.** Das EVD verfügt Bestimmungen über die Fürsorge an der Zivilbevölkerung bei Kriegsschäden. (EG Nr. 48.)

**4. November.** Ein BRB über das Verbot von Verpflichtungen gegenüber fremden Behörden betreffend den Warenverkehr untersagt, gegenüber fremden Behörden oder deren Beauftragten direkt oder indirekt, ausdrücklich oder stillschweigend Verpflichtungen einzugehen oder in irgendeiner Weise einseitige Erklärungen abzugeben, die demjenigen, der die Verpflichtung eingeht oder die Erklärung abgibt, oder einem andern Bindungen in bezug auf die Einfuhr und Ausfuhr von Waren auferlegen. Der Beschluss tritt am 4. November in Kraft. (EG Nr. 47.)

**9. November.** Das EKEA verfügt Vorschriften über den Kauf und Verkauf von Mahlprodukten zur menschlichen Ernährung. (EG Nr. 48.)

**12. November.** Importierte Flechtweiden dürfen ab 19. November 1943 von den schweizerischen Grenzstationen bis zur inländischen Bestimmungsstation nur mit Bewilligung der Sektion für Holz befördert werden. (EG Nr. 49.)

**15. November.** Art. 31 der Verf. des EVD vom 18. Februar 1941 über die technisch verwertbaren Altstoffe und Abfälle wird aufgehoben und durch eine neue Fassung ersetzt. (Verf. des EVD — EG Nr. 49.)

**16. November.** Feldgraue, reinwollene, für die Herstellung von Mannschafts- und Offizierstüchern geeignete Garne dürfen nur zur Herstellung dieser Militärtücher verwendet werden. (Verf. des KIAA betreffend Verwendung feldgrauer Garne und Militärstoffe — EG Nr. 49.)

**18. November.** Neuanschlüsse von Motoren und andern elektrischen Verbrauchsapparaten mit einer Anschlussleistung von mehr als 50 kW. bedürfen einer Bewilligung der Sektion für Elektrizität des KIAA. Bei mehreren gleichzeitigen Neuanschlüssen gilt als massgebende Anschlussleistung die Summe der Anschlussleistungen. (Verf. des KIAA — EG Nr. 50.)

**19. November.** Das KIAA verfügt Einschränkungen der Strassen-, Schaufenster- und Reklamebeleuchtung, der Raumheizung und Warmwasserbereitung. (EG Nr. 50.)

Zur Gewinnung von Kulturland für den Mehranbau kann die zwangsweise Durchführung von Rodungen angeordnet werden, soweit dies zur Erfüllung des den Kantonen vorgeschriebenen Rodungsprogramms erforderlich ist. Das EVD kann die Regierungen der Kantone ermächtigen, in den Fällen eines unzumutbar grossen Waldverlustes eines Eigentümers infolge der Zwangsrodung nach seinen Weisungen den Austausch von Waldgrundstücken anzuordnen und alle erforderlichen Massnahmen zu treffen. (BRB — EG Nr. 50.)

Das EVD verfügt Ausführungsbestimmungen zum BRB vom gleichen Tage betreffend die Durchführung von Zwangsrodungen. (EG Nr. 50.)

**23. November.** Haferprodukte zu Speisezwecken dürfen von den Hafermüllern ab 1. Dezember 1943 nur vermischt mit entsprechenden Verarbeitungsprodukten von Weizen abgegeben werden. (Verf. des EKEA — EG Nr. 50.)

Das EVD erlässt eine Verfügung betreffend Rückerstattung und Nachforderung von Entschädigungen, Nachzahlung und Rückforderung von Beiträgen auf Grund der Lohn- und Verdienstersatzordnung. (EG Nr. 51.)

**25. November.** Jede Verlosung, nichtamtliche Versteigerung sowie Abgabe und Bezug von rationierten Lebensmitteln als Preise oder Prämien bei Lottospielen, Tombolen und anderen Veranstaltungen sind verboten. (Verf. des EKEA — EG Nr. 50.)

**30. November.** Rentenbezüger aus der Versicherung des militärischen und zivilen Arbeitsdienstes und beim Arbeitseinsatz in der Landwirtschaft erhalten für das Jahr 1944 eine Teuerungszulage. Die Zulage beträgt 20 Prozent der Jahresrente, im Einzelfalle jedoch höchstens Fr. 500.—. (BRB — EG Nr. 51.)

**4. Dezember.** Das EVD verfügt die Genehmigung des Tarifs für das «pivotage d'échappements». (EG Nr. 52.)

**10. Dezember.** Ein BRB setzt die Bundeshilfe für private Eisenbahn- und Schifffahrtsunternehmungen fest. (EG Nr. 53.)

Der BR erlässt eine Vollzugsverordnung zum BB über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen. (EG Nr. 53.)

Das Eidg. Kriegs-Fürsorge-Amt führt im Winter 1943/44 eine Aktion für die verbilligte Abgabe von verschiedenen Baumwollstoffen an die minderbemittelte Bevölkerung durch. (EG Nr. 53.)

**13. Dezember.** Der BR beschliesst Abänderung des Warenumsatzsteuer-Beschlusses. (EG Nr. 53.)

**16. Dezember.** Zur Erleichterung des Bezuges rationierter Lebensmittel ist nach Massgabe näher angeführter Bestimmungen der Kontokorrentverkehr mit Rationierungsausweisen gestattet. (Verf. des EKEA — EG Nr. 53.)

**17. Dezember.** Dem Kanton Graubünden werden für die Verbauung des Schraubaches bei Schiers, für die Verbauung der Nolla bei Thusis und für die Entwässerung des linken Talhanges des Glenner im Lugnez von Morissen bis Lumbrein Bundesbeiträge zugesichert. (BB — EG Nr. 54.)

Durch BRB wird die Geltungsdauer der vorübergehenden rechtlichen Schutzmassnahmen für notleidende Bauern verlängert. (EG Nr. 54.)

Die Verordnung vom 19. Dezember 1941 über vorübergehende rechtliche Schutzmassnahmen für die Hotel- und Stickereiindustrie wird abgeändert und in ihrer Geltungsdauer bis 31. Dezember 1944 verlängert. (BRB — EG Nr. 54.)

Das EVD erlässt eine Verfügung betreffend die Zuständigkeit des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit im Verfahren für die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen. (EG Nr. 54.)

**22. Dezember.** Bei der Eidgenössischen Preiskontrollstelle wird ein Fonds zum Ausgleich der Kosten von Transporten nach Berggemeinden errichtet, der durch Belastung des Kaffees gespiesen wird. Der Fonds hat den Zweck, lagebedingte, zusätzliche Transportkosten für Warenlieferungen nach Berggemeinden zu decken und damit zur Verbilligung und Schaffung einheitlicher Abgabepreise beizutragen. (Verf. des EVD — EG Nr. 54.)

**24. Dezember.** Gegen die von der zuständigen Stelle verfügte Leistung von Beiträgen an Preisausgleichskassen und Fonds, die im Rahmen der kriegswirtschaftlichen Organisation bestehen, kann durch den Leistungspflichtigen innert 30 Tagen Beschwerde erhoben werden. (BRB — EG Nr. 55.)

Die Geltung des BRB vom 1. Oktober 1935 über die Anwendung der Gläubigergemeinschaft auf notleidende Wirtschaftszweige mit den Ergänzungen und Abänderungen wird bis Ende 1946 verlängert. (BRB — EG Nr. 55.)

**29. Dezember.** Den Beamten, Angestellten und Arbeitern des Bundes und der Bundesbahnen werden im Jahre 1944 zum teilweisen Ausgleich der seit Ausbruch des Krieges eingetretenen Verteuerung der Lebenshaltung Teuerungszulagen ausgerichtet. (BRB — EG Nr. 55.)

Wer Anspruch auf wiederkehrende Leistungen der eidgenössischen Versicherungskasse oder der Pensions- und Hilfskasse der Bundesbahnen oder auf eine Haftpflichtrente der Bundesbahnen hat, erhält für das Jahr 1944 eine Teuerungszulage nach näher beschriebenen Bestimmungen. (BRB — EG Nr. 55.)

---

## Buchbesprechungen.

*Fritz Marbach. Vollbeschäftigung. Der andere Weg.* Verlag A. Francke AG., Bern. 75 Seiten. Brosch. Fr. 3.20.

Diese Schrift ist so lebendig und unvoreingenommen geschrieben, dass man meinen könnte, sie sei nicht von einem zünftigen Wissenschaftler verfasst. Dass dem doch so ist, verleiht ihr einen besonderen Wert und empfiehlt die Lektüre für alle, die auch lebendig und unvoreingenommen sein wollen.

Der Drehpunkt der Schrift ist — stark vereinfacht gesehen — die Tatsache, dass heute die Krisenbekämpfung und damit die Arbeitsbeschaffung und Beschäftigung im allgemeinen von ganz andern Gesichtspunkten aus beurteilt werden kann und soll als noch vor 30 Jahren. Früher war die Produktion das grosse Problem, das die Menschen in Atem hielt und besonders beschäftigte.